

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/d02b028e-4c3c-3608-a788-b4375fa052bb>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Strafprozessordnung (StPO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	StPO
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	312-2

## § 111j StPO - Verfahren bei der Anordnung der Beschlagnahme und des Vermögensarrestes

(1) <sup>1</sup>Beschlagnahme und Vermögensarrest werden durch das Gericht angeordnet. <sup>2</sup>Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch die Staatsanwaltschaft erfolgen. <sup>3</sup>Unter der Voraussetzung des Satzes 2 sind zur Beschlagnahme einer beweglichen Sache auch die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) befugt.

(2) <sup>1</sup>Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme oder den Arrest angeordnet, so beantragt sie innerhalb einer Woche die gerichtliche Bestätigung der Anordnung. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Beschlagnahme einer beweglichen Sache angeordnet ist. <sup>3</sup>Der Betroffene kann in allen Fällen die Entscheidung des Gerichts beantragen. <sup>4</sup>Die Zuständigkeit des Gerichts bestimmt sich nach [§ 162](#).

